

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Band: 14 (1964)

Heft: 4

Buchbesprechung: Die geistlichen Richter des Bistums Chur. Zugleich ein Beitrag zur
Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter [Otto P.
Clavadetscher]

Autor: Tüchle, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aber um so wertvollere Ergänzung des Zürcher Urkundenbuches vor. Er hält sich dabei mit Recht an den Grundsatz, schon Gedrucktes nur ausnahmsweise zu wiederholen, wenn es nicht leicht erreichbar ist. Einiges ist ja in der nun abgeschlossenen zweiten Abteilung des Quellenwerkes zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft enthalten, die der leider allzufrüh verstorbene Paul Kläui bearbeitet und mit einem trefflichen Register ausgestattet hat. Diese «Überzeugung» ergab sich notwendig aus den gegenseitigen Beziehungen der Innerschweiz namentlich zu den südlichen zürcherischen Landschaften, dem See und dem Freiamt.

Immerhin kann Schnyder wesentlich Neues bringen; von den 173 Nummern sind mehr als 40 nicht gedruckt, darunter schwerwiegende und daher sehr willkommene Stücke, vor allem das Einkünfteverzeichnis des Grossmünsters von 1150 und das Urbar seines Kelleramtes von 1334 (Nr. 162), das eine umfassende Einsicht in den Haushalt der repräsentativsten kirchlichen Institution Zürichs vermittelt. Von besonderem Reiz sind ein Verzeichnis der Wachs- und Geldzinseinnahmen von Erblehen sowie der Wachszinseinnahmen von Leibeigenen, vor allem aber ein Urkundenverzeichnis der Abtei Fraumünster.

Verblüffend ist die Tatsache, daß von den aufgeführten Stücken mehr als die Hälfte (56%) aus nichtzürcherischem Archivbesitz stammt; da steckt mühsame Forscherarbeit dahinter. Daß die Edition mit 1336, dem Abschluß des Urkundenbuches aufhört, ist zu bedauern, aber verständlich. Es sind die gleichen Gründe, die dem Hauptwerk die Grenze gesetzt haben. Gleichwohl sei einmal der Wunsch geäußert, es möchte wenigstens bis zum Eintritt Zürichs in den Bund weitergeführt werden, parallel zum Quellenwerk. Von der Fortsetzung Urbare und Rödel spricht das Geleitwort von Paul Kläui selber.

Bearbeitung, Druck und Register sind schlechterdings untadelhaft. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, das sei in diesem Fall selbstverständlich, aber das ist es bei näherem Zusehen doch wieder nicht. Der Benutzer wird zum Beispiel für die sorgfältige Datierung, die ja bei diesem Material am meisten Schwierigkeiten zu bereiten pflegt, besonders dankbar sein. Daß das Register an der Angabe des Bezirks und der Ausschreibung der Kantonsnamen festhält, ist wohl auf die bisherige Praxis und die Rücksicht auf ausländische Benutzer zurückzuführen.

Zug

E. Zumbach

OTTO P. CLAVADETSCHER, *Die geistlichen Richter des Bistums Chur. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter.* (Ius Romanum in Helvetia I). Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel u. Stuttgart 1964. XII u. 133 S.

Als erste Nummer einer neuen Reihe, die den Einfluß des römischen Rechtes im Gebiet der heutigen Schweiz untersuchen will, erscheint vor-

liegende Arbeit über die geistlichen Richter des Bistums Chur. Sie repräsentiert vom Thema wie von der Methode her die enge Einheit von Romanisten, Germanisten und Kanonisten auf das glücklichste. Mit Recht betont der Verfasser, daß die Geistlichen und unter ihnen besonders der geistliche Richter bei dem Vorgang des Eindringens des römischen Rechtes und seiner Begriffe eine wichtige Rolle spielten. Dabei will sich die Forschung heute nicht mit Allgemeinsätzen über die Rezeption des römischen Rechtes zufrieden geben. Sie erwartet von der Untersuchung des Personenkreises, der daran beteiligt war, differenzierte Erkenntnisse. Während nun für die Diözesen Konstanz und Basel eine Geschichte des geistlichen Gerichtes (des Offizialats) vorhanden ist, ist Clavadetscher für die Diözese Chur gezwungen, die Entstehung des geistlichen Gerichts, die Aufgabe seiner Träger, ihre Stellung innerhalb der bischöflichen Kurie, ihre Ausbildung und ihre Laufbahn überhaupt erst aus den Quellen, d. h. aus dem reichen Bestand von etwa 10 000 Urkunden zu entwickeln und darzustellen. Der zweite Teil der Untersuchung will dann den Einfluß des geistlichen Gerichts als des Vertreters des Rechtsdenkens auf das weltliche Rechtsleben feststellen und abschätzen. Dabei ist sich der Verfasser von Anfang an der Schwierigkeiten für diesen Abschnitt bewußt, die das Fehlen einer Reihe von Hilfsuntersuchungen mit sich bringt.

Etwa zwanzig Jahre später als in den beiden eben genannten Bistümern erscheint der Offizial (1273) erstmals als Einzelrichter in Chur, um sich besonders gegenüber der richterlichen Tätigkeit des Domkapitels endgültig seit ungefähr 1300 durchzusetzen. Engadin und Vintschgau blieben dem Wirken des *Iudex ecclesie* (ab 1459 *curie*) *Curiensis* verschlossen. Für die erste Geschichte des Offizialats kommt auch diese Untersuchung zum Ergebnis, daß das neue Recht das neue Amt geschaffen hat und nicht umgekehrt. Mit den in den Nachträgen Genannten führt Clavadetscher bis zum Jahre 1526 35 Offiziale auf. Im kleinen Bistum waren Offizialat und Generalvikariat vom 14. Jahrhundert an in Personalunion vereinigt. Von den 35 Offizialen studierten nachweislich 24, wahrscheinlich 26, auf den Universitäten; 3 waren Notare; nur bei 6 läßt sich keine juristische Bildung feststellen. Für die allgemeine Geistesgeschichte ist auch der Hinweis interessant, daß im Offizialat in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts die Praktiker überwogen, während ab 1450 die graduierten Juristen allein das Feld beherrschten. Daß die Offiziale bis zum Schwabenkrieg aus Süddeutschland kamen, hängt mehr als einmal auch mit der Herkunft der Churer Bischöfe zusammen.

Das letzte Kapitel sucht durch Vergleich der Offizialatsurkunden mit den durch weltliche Dokumente bezeugten Formen und Einrichtungen die Bedeutung der geistlichen Richter für die Geschichte des römischen Rechtes in der Schweiz abzuschätzen. Die Einflüsse sind eigentlich gering, von prozeßrechtlichen Terminen und Institutionen, dem schriftlichen Verfahren und der dreißigjährigen Ersitzungsfrist abgesehen. Das deutsche Recht

erhielt sich fast rein im nördlichen Graubünden. Von einer Lahmlegung der weltlichen Gerichtsbarkeit durch die geistliche, wie sie W. Trusen, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland*, Wiesbaden 1962, feststellt, ist hier keine Rede. Die Bedeutung des römischen Rechtes im späten Mittelalter mag in diesem Raum nur beim Testamentsrecht gesehen werden. Doch wurden auch hier die Lösungen für die Notwendigkeiten des praktischen Lebens nur in Anlehnung an die Regeln des römischen Rechtes gesucht. Mit einem Verzeichnis der 190 durch das geistliche Gericht ausgestellten Urkunden und einem sorgfältigen Register schließt die Untersuchung ab.

Ihr wissenschaftlicher Rang steht über jedem Zweifel. Die Gründlichkeit, die klare juristische Schilderung der vielen einzelnen Rechtsfälle, der Blick auf die Verhältnisse in der Nachbarschaft, nicht zuletzt auch die für die Personengeschichte so wichtige Zusammenstellung der Offiziale, ihres Lebens- und Studiengangs verdienen hohe Anerkennung. Der Verfasser scheut sich auch nicht, eigene frühere Feststellungen zu berichtigen. Auch geht er Schwierigkeiten nicht dadurch aus dem Weg, daß er einfachhin Verschreibungen annimmt. Sehr zu beachten sind in dieser Beziehung seine Erklärungen auf S. 7, A. 37. Die Möglichkeit freilich, daß die kurze Tätigkeit des ersten Offizials zur Abfassung einer Formularsammlung geführt habe (S. 8), scheint mir wenig wahrscheinlich. Als Druckfehler notiere ich S. 55 Nr. 19, S. Sepulcrusaltar statt Sepulcrum. Die Annahme eines frühen Todes des Thomas Schentz (S. 62) sei durch einen Hinweis auf das Investiturprotokoll der Diözese Konstanz bestätigt, wonach Mag. Thomas Schentz, seit 1461 Rektor in Ebratshofen bei Lindau, zwischen dem 2. Nov. 1464 und dem 5. Mai 1465 gestorben ist.

Gröbenzell/München

H. Tüchle

OTTO FEGER, *Geschichte des Bodenseeraumes*. Bd. 3: *Zwischen alten und neuen Ordnungen*. Verlag Jan Thorbecke, Konstanz und Lindau 1963. 416 S., 96 Abb.

Unter dem Stichwort «Zwischen alten und neuen Ordnungen» schildert Feger im dritten Bande seines großangelegten Werkes das Spätmittelalter. Stand der Bodenseeraum bis dahin weitgehend im Mittelpunkt der Ereignisse, so rückt er nun mehr und mehr beiseite. Gleichzeitig wird der Begriff *eines* Raumes fraglich. Mit der Territorialbildung splitterten sich die Lebensräume auf, und vollends die Bildung der Eidgenossenschaft riß den Bodenseeraum auseinander. Die Geschichte beginnt in verschiedenen Linien zu laufen, freilich bald in regerer, bald verblassender Verbindung und Beeinflussung.

Der Aufbau des Bandes ist nur noch bedingt ein chronologischer. Er erhält seine Gliederung durch die Träger des Geschehens: Städte mit Patrizien und Zünften, Adel und Bauern, geistliche und weltliche Herren, deren Wirkungsbereich meist ein räumlich eng umrissener ist.